



# BfDI

Der Bundesbeauftragte  
für den Datenschutz und  
die Informationsfreiheit

POSTANSCHRIFT Der Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit  
Postfach 1468, 53004 Bonn

Herrn  
Joachim Lindenberg  
Heubergstr. 1a  
76228 Karlsruhe

HAUSANSCHRIFT Graurheindorfer Straße 153, 53117 Bonn

FON (0228) 997799- [REDACTED]

E-MAIL Referat24@bfdi.bund.de

BEARBEITET VON [REDACTED]

INTERNET [www.bfdi.bund.de](http://www.bfdi.bund.de)

DATUM Bonn, 15.04.2024

GESCHÄFTSZ. 24-193 II#6079

**Bitte geben Sie das vorstehende Geschäftszeichen  
bei allen Antwortschreiben unbedingt an.**

BETREFF **Datenschutz in der Telekommunikation, Az. 24-193 II#6079**

HIER Bescheid

BEZUG Ihre Beschwerde vom 20.03.2023  
Anhörung vom 18.03.2024

Sehr geehrter Herr Lindenberg,

hiermit ergeht gemäß Art. 77 Abs. 2 Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) folgender

## BESCHIED

1. Ihre Beschwerde vom 20.03.2023 gegen die Vodafone GmbH, 40875 Ratingen („Vodafone“) wird nach Art. 77 Abs. 2 DSGVO abgewiesen.
2. Die Entscheidung ergeht gemäß Art. 57 Abs. 3 DSGVO kostenfrei.

### Begründung:

I.

Am 20.03.2023 überprüften Sie mit einem selbst entwickelten Testprogramm die Transportverschlüsselung beim E-Mailversand von den Vodafone-Mailservern aus zu Ihrem



**BfDI**

Der Bundesbeauftragte  
für den Datenschutz und  
die Informationsfreiheit

Seite 2 von 4

eigenen Mailpostfach unter der Domain lindenberglone. Der Test ergab, dass der Vodafone-Mailserver die TLS-Verschlüsselung zwar anbietet, diese allerdings nicht erzwingt, wenn die Gegenstelle eine verschlüsselte Verbindung ablehnt.

Mit Schreiben vom 22.03.2023 erhoben Sie eine datenschutzrechtliche Beschwerde gegen Vodafone. Darin vertreten Sie, dass Vodafone einen Verstoß gegen Art. 32 DSGVO begeht, weil für eine Bestätigungsmail im Rahmen des Registrierungsprozesses eines neuen Kundenkontos unter

[https://www.vodafone.de/meinvodafone/account/registrierung/persoенliche\\_daten](https://www.vodafone.de/meinvodafone/account/registrierung/persoенliche_daten)

keine obligatorische Transportverschlüsselung verwendet wird. Hierdurch sei die Verschlüsselung des Mailverkehrs anfällig für Downgrade-Angriffe.

II.

Gemäß § 29 Abs. 1 Telekommunikation-Digitale-Dienste-Datenschutz-Gesetz (TDDDG) und § 9 Abs. 1 Alt. 2 Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) ist der Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit (BfDI) für die Datenschutzaufsicht über Unternehmen zuständig, soweit diese für die geschäftsmäßige Erbringung von Telekommunikationsdienstleistungen Daten von natürlichen oder juristischen Personen verarbeiten.

Nach Art. 77 DSGVO hat jede betroffene Person das Recht auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde, wenn sie der Ansicht ist, dass die Verarbeitung der sie betreffenden personenbezogenen Daten gegen diese Verordnung verstößt. Gemäß Art. 57 Abs. 1 lit. f) DSGVO habe ich im Rahmen meiner Untersuchung zu Ihrem Beschwerdefall keinen datenschutzrechtlichen Verstoß feststellen können.

Ein Datenschutzverstoß seitens der Vodafone liegt nicht vor.

Ein Downgrade-Angriff erfordert, dass der Angreifer sich im Netzwerkverkehr zwischen den Kommunikationspartnern positionieren oder diesen zu sich umleiten kann. Da es sich um Server-Server-Kommunikation handelt muss er hierzu entweder bereits in die Netzwerke



eines Serverbetreibers eingedrungen sein, oder aber den Internetverkehr zwischen den Servern sendend wie empfangend kontrollieren. Zudem ist der Zugriff auf Telekommunikationsverbindungen strafbewehrt. Somit setzt ein solcher Angriff ein hohes Maß an technischen Fähigkeiten und krimineller Energie voraus und stünde bei der in Frage stehenden Bestätigungsmail außer Verhältnis zu dem dahinterstehenden Tatverwirklichungspotenzial.

Auch eine Betrachtung dieser generellen Überlegungen vor dem Hintergrund, dass die Vodafone bei der strittigen Mail auch für den Inhalt der versendeten Mail verantwortlich ist, ergibt keinen anderen Schluss. Inhalt der Bestätigungsmail ist ein Link, mit dem der Postfachinhaber seine E-Mail-Adresse bestätigen soll. Hierdurch erhält er die Möglichkeit, die Anmeldung zu bestätigen oder bei einer missbräuchlichen Verwendung seiner Mailadresse Kenntnis hiervon zu erlangen (sog. Double-Opt-in). Das Double-Opt-in-Verfahren soll die missbräuchliche Verwendung von Mailadressen zum Spam-Versand erschweren und für mehr Rechtssicherheit bei der künftigen Verwendung von Mailadressen zur Kommunikation sorgen. Wäre der Verantwortliche gezwungen eine solche Mail nicht zu versenden, wenn der Empfangspartner keine Verschlüsselung anbietet, so wäre das Double-Opt-in-Verfahren nicht möglich und die Schutzfunktion würde unterlaufen. Vodafone sichert den Zugriff auf seine Kundendienste als Telekommunikationsdienstleister - etwa den Zugriff auf SIM-Karten - zudem durch weitere Schutzmaßnahmen ab, so dass das mit dem Abfangen der Registrierungsmail eines Kundenkontos verbundene Risiko keinen Zugang zu besonders schützenswerten Daten ermöglicht.

Eine andere Betrachtung ergibt sich auch nicht unter Berücksichtigung der von Ihnen angesprochenen Orientierungshilfe (DSK-Orientierungshilfe „Maßnahmen zum Schutz personenbezogener Daten bei der Übermittlung per E-Mail“ aus dem Jahre 2021). Dies schon allein deshalb, da sie gemäß Nr. 1 Abs. 3 S. 1 von typischen Verarbeitungssituationen ausgeht, während es sich bei der Bestätigungsmail um den atypischen Fall einer E-Mail handelt, die gerade als Schutzmaßnahme gegen Datenschutzverletzungen versendet wird. Zudem wurde das TK-Recht nach Veröffentlichung der Orientierungshilfe reformiert, so dass die Angemessenheit von Schutzmaßnahmen beim Mailversand durch TK-Dienstleister nunmehr nach §§ 165, 167 TKG zu beurteilen ist. Demnach sind Einzelheiten im Katalog von Schutzmaßnahmen geregelt. Dieser enthält jedoch keine Anforderung zur obligatorischen Transportverschlüsselung unabhängig vom individuellen Risiko des Inhalts.



**BfDI**

Der Bundesbeauftragte  
für den Datenschutz und  
die Informationsfreiheit

Seite 4 von 4

Zu diesen Betrachtungen habe Ihnen mit E-Mail vom 18.03.2024 Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben. Hierauf wiederholten und vertieften Sie Ihre vorangegangenen Ausführungen. Ihrer Stellungnahme kann ich jedoch keine Gründe entnehmen, die zu einer anderen Betrachtung führen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage bei dem **Verwaltungsgericht Köln** erhoben werden.